

Sehr geehrter Herr Schnabel,

bzgl. Ihrer Anfrage verweisen wir auf die Sondernutzungs- und Sondernutzungsgebührensatzung der Stadt Riesa vom 12. August 1998 in der Fassung der 7. Änderung vom 02. Februar 2012.

Generell bedarf nach § 2 Abs. 1 die Benutzung der Straßen über den Gemeingebräuch hinaus (Sondernutzung) der Erlaubnis der Stadt. Die Benutzung ist erst nach schriftlicher Erteilung und nur im festgelegten Umfang der Erlaubnis zulässig.

Gemäß § 4 ist geregelt, dass die Sondernutzungserlaubnis nur auf Antrag erteilt wird. Dieser ist in der Regel schriftlich, spätestens 2 Wochen vor der beabsichtigten Ausübung der Sondernutzung mit Angaben von Ort, Art, Umfang und Dauer der Sondernutzung an die Stadtverwaltung zu stellen. Der Antrag muss Name, Anschrift, Datum und Unterschrift des Antragstellers enthalten.

Für Wahlsichtwerbung ist in § 3 b Folgendes geregelt:

1. Wahlsichtwerbung bedarf der Erlaubnis der Gemeinde. Wahlsichtwerbung ist in dem Zeitraum der Wahlkampfzeit zulässig. Die Wahlkampfzeit beginnt frühestens 6 Wochen vor dem Wahltag und

endet mit diesem. Werbeflächen können nur von Parteien, Wählervereinigungen und Einzelkandidaten beansprucht werden, die zu der anstehenden Wahl eigene Wahlvorschläge eingereicht haben. Die Anzahl der nach Abs. 2 für die jeweilige Wahl zu vergebenden Plätze wird nach öffentlicher Bekanntmachung der zugelassenen Wahlvorschläge im Amtsblatt der Großen Kreisstadt Riesa öffentlich bekannt gemacht.

2. Die Gesamtzahl der Werbeflächen wird gemäß folgender Formel beschränkt: 1 Werbemöglichkeit je 50 Einwohner (Bezugsbasis: 35.000 Einwohner = 700). Die Verteilung erfolgt nach dem

Grundsatz der abgestuften Chancengleichheit. Die über einen Sockel von 5 v. H. (d. h. 35) hinausgehenden Plätze werden den Parteien, Wählervereinigungen und Einzelkandidat nach ihrer

Bedeutung zugeteilt, die sich aus dem Ergebnis und der Sitzverteilung der jeweils vorangegangenen Wahl ergibt. Der größten Partei darf höchstens das Vierfache des Anteils der kleinsten Partei eingeräumt werden. Parteien und Wählervereinigungen, die nicht an der Sitzverteilung der vorangegangenen Wahl beteiligt waren, werden 15 Plätze eingeräumt.

3. Das Territorium der Stadt wird für die Wahlsichtwerbung in 3 Zonen eingeteilt:

- Zone 1 besteht aus Hauptstraße, Bahnhofstraße, die Bundesstraßen B 169 und B 182
- Zone 2 aus den Stadtteilen Gröba, Merzdorf, Pausitz, Riesa und Weida
- Zone 3 besteht aus den Stadtteilen Böhlen, Canitz, Gostewitz, Jahnishausen, Leutewitz, Mautitz, Mergendorf, Nickritz, Oelsitz, Pochra und Poppitz.

4. Die Wahlwerbung darf auf parteieigenen Werbeträgern erfolgen. Bei beiderseitiger Beklebung zählt dies als zwei Plakate. In den einzelnen Zonen dürfen maximal folgende Prozentzahlen der

Gesamtplakate im Sinne des § 3 b Abs. 2 angebracht werden:

- Zone 1: max. 140 (entspricht 20 %) der Gesamtzahl der Werbeflächen
- Zone 2: max. 245 (entspricht 35 %) der Gesamtzahl der Werbeflächen
- Zone 3: max. 315 (entspricht 45 %) der Gesamtzahl der Werbeflächen

5. Das Plakatieren wird untersagt:

- an Verkehrseinrichtungen und Verkehrszeichen i. S. d. § 43 Abs. 1 StVO und an solchen Stellen, wo eine konkrete Gefahr der Beeinträchtigung der Verkehrssicherheit besteht
- im Umkreis von 10 m an Kreuzungsbereichen, Fußgängerüberwegen und Einmündungen
- im Umkreis von 30 m ab Grundstücksgrenze von allgemeinbildenden Schulen; Berufsschulen; Dienstgebäuden der Stadt Riesa; Gebäuden, in denen Wahllokale eingerichtete werden; Kirchen und Friedhöfe.

6. Die Frist zur Beseitigung der Wahlplakate beträgt 3 Tage nach Ende der Wahlkampfzeit. Dies gilt auch nach dem ersten Wahltag für die Wahl zum Oberbürgermeister oder Landrat, wenn der Bewerber zur Neuwahl nicht antritt.

7. Ohne Erlaubnis aufgestellte Wahlplakate oder nicht innerhalb der vorgenannten Frist abgeräumte Werbeträger werden nach vorheriger Androhung der Ersatzvornahme beseitigt. Die Kosten

bemessen sich nach dem tatsächlichen Verwaltungsaufwand und werden mittels Kostenbescheid erhoben.

Nachlesen können Sie das selbst unter [www.stadt-riesa.de](http://www.stadt-riesa.de) / Verwaltung / Ortsrecht / Satzungen.

Für Infostände gilt o. g. §§ 3, 4 ebenfalls. Es gibt 2 Örtlichkeiten in Riesa, der Mannheimer Platz und der Rathausplatz.

[cid:image001.jpg@01CD9255.49FFD1B0]

Marita Richter  
SB Sondernutzung/Gaststätten | Bürgeramt

Stadtverwaltung Riesa  
Rathausplatz 1, 01589 Riesa  
fon (0 35 25) 700-246  
fax (0 35 25) 700-285  
[www.riesa.de](http://www.riesa.de)

Unsere Videobotschaften finden Sie unter  
[www.riesa.de/podcast.php](http://www.riesa.de/podcast.php).

Bitte überprüfen Sie, ob diese Nachricht wirklich ausgedruckt werden muss. Der Umwelt zuliebe!

Kein Zugang für elektronisch signierte sowie für verschlüsselte elektronische Dokumente!